

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 221 vom 29. Juni 2018

BE Obergericht, 2018-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_221

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 221 du 29 juin 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 221 del 29 giugno 2018

Regeste

Entschädigung nach Einstellung | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1

Es wird festgestellt, dass die provisorische Einstellung des Strafverfahrens nicht widerrufen wurde.

E. 2

Das Strafverfahren gegen A. _____ wegen Drohung und Tötlichkeiten, angeblich mehrfach be- gangen [...] in der Zeit vom 25. April 2017 bis am 29. April 2017, wird in Anwendung von Art. 55a Abs. 3 StGB definitiv eingestellt.

E. 3

Die Verfahrenskosten von CHF 600.00 (CHF 500.00 Gebühren der Staatsanwaltschaft und CHF 100.00 Gebühren des Gerichts) werden vom Kanton Bern getragen.

E. 3.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie – unter Vorbehalt von Art. 430 StPO – Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern, wenn: a.) die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Ein- leitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat; b.) die Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen hat; oder c.) die Auf- wendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (Art. 430 Abs. 1 StPO). Bei Art. 430 Abs. 1 Bst. a StPO handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrecht- liches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte

3 Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten. In diesem Sinn stellt die Kostenüberbindung eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungs- organe und die dadurch entstandenen Kosten dar. Das Verletzen bloss moralischer oder ethischer Pflichten genügt für die Auferlegung der Verfahrenskosten nicht (vgl. BGE 116 Ia 162 E. 2a, c und d/bb mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, es seien die Vorwürfe der Dro- hung und der Tötlichkeiten im Raum gestanden. Eine Drohung könne mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert werden. Nach Erhalt des Strafbefehls habe er umgehend einen Rechtsbeistand beigezogen, da er als Straftäter eingestuft worden

sei. Er verfüge über einen tadellosen Leumund. Der Ausgang des Strafverfahrens sei für ihn von existenzieller Bedeutung. Erst anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sei die provisorische Einstellung des Verfahrens verfügt worden. Insbesondere weil sich die Verteidigungsstrategie des Beschwerdeführers auf nicht offensichtliche, rechtliche Argumente gestützt habe, sei er auf die Unterstützung eines Rechtsbeistands angewiesen gewesen. Die Beziehung sei angemessen gewesen. Es könne nicht mehr von geringfügigen Kosten gesprochen werden, weshalb die Verweigerung einer Entschädigung unrechtmässig sei. Überdies vermöchte die Ansicht, wonach geringfügige Aufwendungen nicht entschädigt werden sollen, nicht zu überzeugen. Ein Zeuge werde bereits im Falle einer einmaligen Anreise zwecks Einvernahme entschädigt. Könne ein Anfangsverdacht nicht aufrechterhalten bleiben, stellten die Aussagen des Beschuldigten ex ante betrachtet Zeugenaussagen dar. Folglich sollte ein Beschuldigter mit anderen Verfahrensbeteiligten gleichgestellt werden. Eine Entschädigung müsse auch im Falle geringer Aufwendungen zugesprochen werden.

E. 3.3

Der Verzicht auf die Zusprechung einer Entschädigung erweist sich als rechtmässig. Das Regionalgericht sprach – wenn auch ohne dies konkret darzulegen – dem Beschwerdeführer entgegen seiner Ansicht nicht deswegen keine Entschädigung zu, weil der Verteidigungsaufwand gering gewesen wäre, sondern aus einem anderen aktenkundigen Grund: In der Vereinbarung betreffend die provisorische Einstellung des Strafverfahrens vom 3. November 2017 einigten sich der Beschwerdeführer und C._____ darauf, dass die Verfahrenskosten im Falle einer definitiven Einstellung dem Kanton Bern auferlegt würden (Ziffer 4); im Weiteren trage jede Partei ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt der Kostentragung durch den Kanton (Ziffer 5). Mit anderen Worten wird die Gerichtspräsidentin im Zuge der Erarbeitung der Vereinbarung bereit gewesen sein, die Verfahrenskosten im Falle einer definitiven Einstellung des Verfahrens dem Kanton Bern aufzuerlegen. Gleichzeitig wurde am 3. November 2017 bereits festgelegt, dass die Parteien ihre Parteikosten selber zu tragen haben. Aufgrund dieses (vor dem Hintergrund der Prozessgeschichte angebrachten) Vergleichs hinsichtlich der Kostenfolgen besteht für eine staatliche Entschädigung kein Raum. An der Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung würde sich im Übrigen selbst dann nichts ändern, wenn nicht von einem eigentlichen Verzicht auf eine Entschädigung auszugehen wäre: Gemäss Ziffer 2 der Vereinbarung vom 3. November 2017 entschuldigte sich der Beschwerdeführer bei C._____ für die Vorfälle vom 25. April bis am 29. April 2017. Daraus ist zu folgern, dass ein Anwen-

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entschädigung ist keine auszurichten, da der Beschwerdeführer unterliegt.

E. 5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwältin B._____ - der Generalstaatsanwaltschaft - dem Regionalgericht

Oberland, Gerichtspräsidentin D. _____ (mit den Akten) Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwalt E. _____ (O 17 4684) Bern, 29. Juni 2018 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell Der Gerichtsschreiber: Müller Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.